

Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Balzhausen
(BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Balzhausen folgende **Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)**:

§ 1

§ 10 „Grundgebühr“

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern in Abhängigkeit

a) mit Nenndurchfluss (Qn)	b) mit Dauerdurchfluss (Q3)
bis 2,5 m ³ /h 116,64 €	bis 4 m ³ /h 116,64 €
bis 6 m ³ /h 155,04 €	bis 10 m ³ /h 155,04 €
bis 10 m ³ /h 311,16 €	bis 16 m ³ /h 311,16 €
bis 15 m ³ /h 544,20 €	bis 25 m ³ /h 544,20 €
über 25 m ³ /h 1.553,40 €	über 40 m ³ /h 1.553,40 €.

Bei Verbundwasserzähler wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.“

§ 2

§ 11 „Verbrauchsgebühr“

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) „Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **1,10 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **1,10 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

GEMEINDE BALZHAUSEN
Balzhausen, den - 5. DEZ. 2018



Daniel Mayer
1. Bürgermeister

